

Johanna Mikl-Leitner  
Landeshauptfrau

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 07.06.2024  
Zu Ltg.-**416/XX-2024**

Herrn  
Präsidenten d. NÖ Landtages  
Mag. Karl WILFING

St. Pölten, am 7. Juni 2024

LH-ML-L-16/193-2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage des Abgeordneten René Pfister betreffend „Multiple-Besetzungen von Leitungsgremien in Landesgesellschaften durch Bedienstete des Amtes der NÖ Landesregierung“, eingebracht am 26.04.2024, Ltg.-416/XX-2024, an mich gerichteten Fragen beantworte ich, soweit diese in meine Zuständigkeit fallen und vom Anfragerecht umfasst sind, wie folgt:

Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes der NÖ Landesregierung in Leitungsgremien von Landesgesellschaften tätig, so handelt es sich hierbei in der Regel um Nebenbeschäftigungen oder Nebentätigkeiten.

Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die Bedienstete außerhalb ihres Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausüben. Die Nebenbeschäftigung kann, muss aber nicht erwerbsmäßig sein. Es kann sich somit um erwerbsmäßige unselbständige Tätigkeiten handeln, ferner um wirtschaftlich selbständige Tätigkeiten und schließlich auch um nicht erwerbsmäßige Tätigkeiten.

Den Bediensteten ist es kraft Gesetzes (§ 39 Abs. 2 NÖ LBG) untersagt, eine Nebenbeschäftigung auszuüben,

- die sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindert (z.B. zeitliche Kollisionen),
- die die Vermutung einer Befangenheit hervorruft (z.B. rechtsberatende Tätigkeit in Unternehmen in Anlageverfahren bei rechtskundigen Bediensteten an Bezirkshauptmannschaften),
- die für sie eine zusätzliche Belastung schafft, durch die eine Beeinträchtigung der vollen geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit im Dienst zu erwarten ist (z.B. nicht einsatzfähig wegen Übermüdung aufgrund nächtlicher Nebenbeschäftigung),
- die dem Grund der gewährten Teilzeitbeschäftigung oder des gewährten Sonderurlaubes widerspricht,
- die sonstige wesentliche dienstliche Interessen des Landes Niederösterreich gefährdet (z.B. verbotene [Vereins-]Tätigkeiten, Beschränkung der Arbeitsverteilung durch Vorgesetzte) oder
- die dem Anstand widerstreitet.

Die dienstliche Tätigkeit (= „Hauptbeschäftigung“) hat Vorrang gegenüber einer Nebenbeschäftigung.

Es ist Aufgabe der Bediensteten, eine (beabsichtigte) Nebenbeschäftigung, die eine mögliche Beeinträchtigung des Dienstes oder Beschränkungen der dienstlichen Einsatzfähigkeit bedeuten könnte, zu unterlassen. Ebenso ist bei jeder dienstlichen Veränderung (z.B. Übernahme zusätzlicher Aufgaben oder einer Führungsfunktion) die Vereinbarkeit einer Nebenbeschäftigung mit der neuen Hauptbeschäftigung von den Bediensteten neu zu bewerten.

Von der Nebenbeschäftigung ist die Nebentätigkeit zu unterscheiden.

Den Bediensteten können ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben noch weitere Tätigkeiten für das Land in einem anderen Wirkungskreis übertragen werden. Eine Nebentätigkeit liegt auch dann vor, wenn Bedienstete auf Veranlassung der Dienstbehörde (des Dienstgebers) eine Funktion in Organen einer juristischen Person des privaten Rechtes ausüben, deren Anteile ganz oder teilweise im Eigentum des Landes stehen.

Mitunter sind Tätigkeiten auch ex lege mit Funktionen im Amt der NÖ Landesregierung verbunden – so etwa in § 14 NÖ LGA-G bezüglich der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der NÖ Landesgesundheitsagentur.

Die dienstrechtlichen Grundlagen für Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten finden sich in den §§ 39 und 77 NÖ LBG bzw. §§ 32 und 74 DPL 1972 bzw. §§ 18 und 20 LVBG. Außerdem ist die Vorschrift „Nebenbeschäftigung, Gutachten, Nebentätigkeit“ der Abteilung Personalmanagement in der Fassung vom 14. September 2021 in Geltung.

Wie oben bereits ausgeführt, hat gemäß diesen Vorschriften primär die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter zu beurteilen, ob die angestrebte Nebenbeschäftigung den dienstlichen Interessen entgegensteht bzw. die Erfüllung der Dienstpflichten oder die Interessen des Dienstgebers beeinträchtigt werden. Diesfalls ist von der Aufnahme einer Nebenbeschäftigung Abstand zu nehmen.

Grundsätzlich sind erwerbsmäßige Nebenbeschäftigungen dem Dienstgeber vor deren Aufnahme zwingend zur Kenntnis zu bringen und hat der Dienstgeber nach inhaltlicher Prüfung jede Art der Nebenbeschäftigung zu untersagen, welche negative Auswirkungen auf die Dienstpflichtenerfüllung, die Interessen des Dienstgebers oder das Ansehen des Dienstgebers zeitigen könnte. Damit wird bereits durch die bestehenden Regelungen verhindert, dass es zu einem Spannungsfeld zwischen der dienstlichen Tätigkeit und einer Nebenbeschäftigung kommt.

Da jedoch dienstrechtlich nicht zwischen Nebenbeschäftigungen in „Landesgesellschaften“ und sonstigen Nebenbeschäftigungen unterschieden wird, ist sichergestellt, dass Nebenbeschäftigungen gleichbehandelt werden. Eine statistische Erfassung von Nebenbeschäftigungen erfolgt nicht.

Hinsichtlich der Höhe von allfälligen Einkünften, welche die Bediensteten durch Ausübung einer Nebenbeschäftigung erzielen, ist anzumerken, dass eine solche Erhebung seitens des Dienstgebers nicht vorgesehen oder zulässig ist. Sohin kann darüber keine Auskunft erteilt werden.

Bezüglich der Verschwiegenheitspflichten wird auf Art. 20 Abs. 3 B-VG und die Dienstanweisung „Amtsverschwiegenheit“ der Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst in der Fassung vom 8. März 2001 verwiesen.

Unter Verweis auf die obigen Ausführungen zum Regelwerk von Nebenbeschäftigungen ist die Effektivität des Governance-Risk-Compliance Management (kurz GRC Management) im gegenständlichen Bereich als sehr gut zu beurteilen, potentielle Compliance-Risikofelder werden durch diese Regelungen hintangehalten. Die Umsetzung des GRC Management allgemein obliegt der jeweiligen Dienststellenleitung, zumal es sich dabei um ein wesentliches Führungsinstrument handelt.

Ebenso ist ein regelmäßiges Monitoring in Form eines Self-Assessments durch die jeweilige Dienststellenleitung vorgesehen und dieses zu dokumentieren. Allfällige Erkenntnisse aus diesem Monitoring sind in der praktischen Arbeit umzusetzen.

Ein zusätzlicher Monitoringbericht an eine übergeordnete Stelle ist nicht vorgesehen. Externe Beurteilungen der Regelungen zum Thema Nebenbeschäftigung bzw. Nebentätigkeit liegen derzeit nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Mikl-Leitner eh.